

Landratsamt Augsburg | Kommunalaufsicht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Stadt Bobingen
Rathausplatz 1
86399 Bobingen

Stadtverwaltung
Bobingen

Eing. 20. April 2022

Ref. Beil.



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Anlagen: 1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
1 Ausfertigung dieses Schreibens

KOMMUNALAUF SICHT

DATUM
19.04.2022
IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 71 GO).

Die Genehmigung wird nach Art. 71 Abs. 2 GO bis zu einem Gesamtbetrag von

**9.340.700 € für die Stadt Bobingen und
7.863.600 € für die Stadtwerke Bobingen**

AKTENZEICHEN
31-940/02-3

ANSPRECHPERSON
Silvia Schalk

ZIMMER
D 1.35

TELEFON
(0821) 3102-2560

FAX
(0821) 3102-1560

E-MAIL
Silvia.Schalk
@LRA-a.bayern.de

erteilt.

Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 71 Abs. 3 GO). Zur Sicherung des Kredites dürfen keine Sicherheiten bestellt werden (Art. 71 Abs. 6 GO).

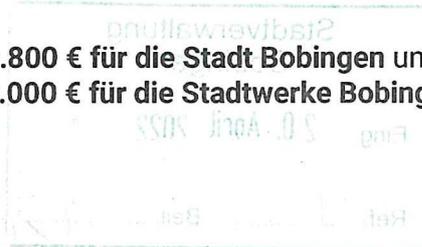
Ferner bedarf die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehene Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu Lasten künftiger Jahre ebenfalls- einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 67 GO).



Die Genehmigung wird nach Art. 67 Abs. 4 GO bis zu einem Gesamtbetrag von

**4.296.800 € für die Stadt Bobingen und
4.000.000 € für die Stadtwerke Bobingen**

erteilt.



Hinweise:

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (Art. 27 KommHV-Kameralistik).

Verschuldung:

Die sich aus den Projekten des Haushaltsjahres 2022 ergebende zusätzliche Verschuldung erscheint nur vertretbar, weil ein erheblicher Teil der Maßnahmen refinanzierbar sein wird.

Die Finanzierung der im Finanzplan bis 2025 dargestellten Projekte würde nach den Planungsdaten (unter Berücksichtigung der Verschuldung der Stadtwerke) zu einer Pro-Kopf-Verschuldung von mehr als dem Dreifachen des vergleichbaren Landesdurchschnitts führen! Hier wird der Stadtrat im Zuge der künftigen Haushaltsberatungen nicht umhinkommen, eine Priorisierung vorzunehmen.

Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans:

Ohne Beanstandung!

Die Haushaltssatzung ist nunmehr auszufertigen und gem. Art. 65 Abs. 3, 26 Abs. 2 GO ortsüblich amtlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt allen Anlagen einschließlich des Haushaltsplans bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung **öffentlich zugänglich** zu machen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 GO). Hierauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Silvia Schalk

